

Bekanntmachung

Über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17.
Vom 2. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Verbrauchsabgabenermäßigungen.

Das Kontingent der Brennereien im Königreiche Bayern (einschließlich Jungholz und Mittelberg), im Königreiche Württemberg und im Großherzogtume Baden und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herstellbare Alkoholmenge wird für die einzelne Brennerei im Betriebsjahre 1916/17 auf 15 Hundertteile derjenigen Alkoholmenge festgesetzt, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 auf Grund der Vorschrift in Nr. 2 unter a oder b der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) zuzurechnen war. Die in dieser Weise herabzusetzende Alkoholmenge ist für die einzelne Brennerei auf nicht weniger als 10 Hektoliter zu bemessen.

II. Durchschnittsbrand.

Mit Ausnahme der im § 40 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) bezeichneten Brennereien, die nach Maßgabe der §§ 152a und 312b der Brennereiverordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1912 S. 603) und des einzelnen Betriebsjahre zugewiesene Kontingent oder die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herstellbare Alkoholmenge in einem anderen Betriebsjahre abbrennen dürfen, ist jeder Brennerei gestattet, den ihr für das Betriebsjahr 1916/17 zugewiesenen Durchschnittsbrand auf eine andere Brennerei zu übertragen.

Der auf eine andere Brennerei übertragene Durchschnittsbrand wächst dem eigenen Durchschnittsbrande der erwerbenden Brennerei mit der Wirkung zu, als wenn die Summe des eigenen und des erworbenen Durchschnittsbrandes der Brennerei für das Betriebsjahr 1916/17 als Durchschnittsbrand zugewiesen wäre.

Eine Ermächtigung der Verbrauchsabgabe für den auf übertragenen Durchschnittsbrand angerechneten Branntwein findet nicht statt. Das mit dem übertragenen Durchschnittsbrand etwa verbundene Kontingent oder Recht, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herzustellen, verfällt für das Betriebsjahr 1916/17. Hat eine Brennerei nur einen Teil des Durchschnittsbrandes auf eine andere Brennerei übertragen, und will sie einen anderen Teil selbst herstellen, so hat sie für den von ihr innerhalb des zurückbehaltenen Teiles des eigenen Durchschnittsbrandes hergestellten Branntwein auf Ermäßigung der Verbrauchsabgabe zu einem im § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) vorgesehenen Satz nur dann Anspruch, wenn sie sich verpflichtet, weder mehr als die dem in Betracht kommenden Satz entsprechende Alkoholmenge unter Einrechnung des übertragenen Teiles ihres Durchschnittsbrandes selbst herzustellen, noch den über die vorgelebene Grenze etwa hinausgehenden Teil ihres Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben.

Brennereien, die ihren eigenen Durchschnittsbrand ganz oder teilweise auf eine andere Brennerei übertragen haben, dürfen fremden Durchschnittsbrand nicht erwerben.

Die näheren Anordnungen über das Verfahren bei der Übertragung des Durchschnittsbrandes, über die Durchführung und den statistischen Nachweis trifft der Reichskanzler.

III. Erleichterungen für Brennereien, die bisher Kornbranntwein herstellten.

Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebes vor dem 1. Oktober 1914 ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet haben, und damals Anspruch auf die im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 und im § 45 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ermäßigungen der Verbrauchsabgabe und der Betriebsaufgabe hatten oder bei Einhaltung der dort vorgesehenen Erzeugungsgrenzen diesen Anspruch gehabt hätten, behalten ihn im Betriebsjahre 1916/17 auch dann, wenn sie anstatt Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste andere mehligte Stoffe oder Rübenstoffe Melasse, Rüben oder Rübensaft oder Topinamburs verarbeiten, sich aber innerhalb der vorgeschriebenen Erzeugungsgrenzen halten; gewerbliche Brennereien der im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 bezeichneten Art behalten die dort vorgesehene Vergünstigung nur dann, wenn sie nicht Deste erzeugen.

IV. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roedern.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Postfischordnung vom 22. Mai 1914.
Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund des § 10 des Postfischgesetzes vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird die für das Reichs-Postgebiet erlassene Postfischordnung vom 22. Mai 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) wie folgt geändert:

1. Im § 4 „Uebersendung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind“ erhalten die Ueberschriften und die Abs. I bis IV folgende Fassung:

§ 4.

Uebersendung von Post- und Zahlungsanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind.

I Der Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß alle für ihn eingehenden oder auch einzelne bereits eingegangenen Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postfischkonto gutgeschrieben werden.

II Die Postanstalt fertigt über den Gesamtbetrag der für den Kontoinhaber gleichzeitig vorliegenden Post- und Zahlungsanweisungen täglich eine Zahlkarte. Die Abschnitte der Post- und Zahlungsanweisungen stellt die Postanstalt dem Kontoinhaber gebührenfrei zu.

III Die durch Postauftrag eingezogenen Beträge werden dem Postfischkonto des Auftraggebers oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Auftraggeber Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benutzt. Die Zahlkarte ist von ihm auszufüllen.

Wird die Uebersendung auf das Postfischkonto eines Dritten beantragt, so hat der Auftraggeber am Fuße der Vorderseite des Postauftrages zu vermerken:

„Zahlkarte P. Sch. N. (Ort) Konto Nr.
N. in N.“

und auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

IV Die durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden dem Postfischkonto des Absenders oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Absender der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beigelegt hat. Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Absender Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte zu benutzen. Bei Nachnahmepaketen ist auf dem Paket in der Aufschrift unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrages zu vermerken:

„Zahlkarte P. Sch. N. (Ort) Konto Nr.
N. in N.“

Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Absender blaue Nachnahmepaketkarten (mit Kleeblatte) zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrages ist auf diesen Sendungen zu vermerken:

„Zahlkarte P. Sch. N. (Ort) Konto Nr.
N. in N.“

Wird die Uebersendung auf das Postfischkonto eines Dritten beantragt, so hat der Absender auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

2. Die Aenderungen treten am 15. November 1916 in Kraft.
Berlin, 31. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Praetke.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit 1916er Apfel- und Birnenwein solange verboten ist, bis wir Höchstpreise für den Großhandel, den Kleinhandel und den Auskauf festgesetzt haben.
Berlin SW 68, den 3. November 1916.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und Verteilung,
G. m. b. H.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August ds. Jrs. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 180 Seite 914 und ff.) geben wir bekannt:

Der Absatz von Gemüsekonserven und Fabbohnen ist auf Veranlassung des Herrn Reichskommisars verboten. Den Fabriken ist zurzeit der Versand freigegeben. Strands sind die Fabriken in der Lage, noch vor Eintritt des Frostes die Waren an die Orte zu versenden, für die sie bestimmt sind. Der Versand an die Abnehmer der Fabriken darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Ware nicht an die Verbraucher gelangt, solange das Absatzverbot besteht.

Auf die Strafbestimmungen im § 9 der Verordnung vom 5. August ds. Jrs. wird ausdrücklich hingewiesen.

Berlin, den 7. November 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
Dr. Haarer.

Verordnung

über Höchstpreise für Hafernährmittel. Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Hafersloden, Hafergrüße und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verlaufe durch den Hersteller vierundfünfzig Mark dreißig Pfennig für hundert Kilogramm netto frei Empfangsstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sach und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweiser oder käuflicher Ueberlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) entsprechend.

§ 2. Beim Kleinverkaufe dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

a) für Hafersloden, Hafergrüße und Hafermehl lose: 44 Pfennig für das Pfund;

b) für Hafersloden und Hafergrüße in Packungen: 56 Pfennig für die 1 Pfund-Packung;

c) für Hafermehl in Packungen: 32 Pfennig für die 1/2 Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können bei Hafersloden, Hafergrüße und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbidet.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Hafernährmittel. Vom 7. November 1916.

Auf Grund von § 3 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird das Folgende bestimmt:

Die Befugnis, bei Hafersloden, Hafergrüße und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich am 2. November 1916 bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 der Reichsverordnung zuzulassen, wird in Städten von über 20 000 Einwohnern den Oberbürgermeistern, im übrigen den Kreisämtern übertragen.

Darmstadt, den 7. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916. Vom 4. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1912 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1912 Seite 855) am 1. Dezember 1916 im Deutschen Reich vorzunehmende kleine Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters.*)

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind nach beiliegenden Zusammenstellungsmustern*) vorläufige, sämtliche Unterabteilungen der Zusammenstellungsmuster enthaltende Uebersichten der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsanordnungen bis zum 15. Dezember 1916, die endgültigen Zusammenstellungen bis zum 15. Januar 1917 einzusenden.

§ 4. Wer vorläufig eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen

aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Viehzählung am 1. Dezember 1916. Vom 8. Nov. 1916.

Mit der Durchführung der durch die Bundesratsverordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916 vom 4. November 1916 angeordnete Viehzählung wird die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik beauftragt.

Darmstadt, den 8. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern

v. Homberg.

Betr.: Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nach Verfügung Großh. Ministeriums des Innern soll am 1. Dezember ds. J. eine Viehzählung stattfinden. Mit der Vornahme der Erhebung ist die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt beauftragt worden.

Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeisterien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Gezählt werden die Pferde (ohne Militärpferde), das Rindvieh, die Schafe, Schweine und Ziegen nach bestimmten Altersklassen, außerdem das Federvieh mittelst Ortslisten.

Die voraussichtlich notwendige Anzahl von Ortslisten nebst Anweisung wird Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zusenden. Diejenigen Bürgermeisterien, die bis zum 24. November nicht im Besitze der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden wie folgt: „Landesstatistik Darmstadt Zählpapiere noch nicht eingetroffen. Bürgermeister N. N.“

Auf den Ortslisten ist eine Anleitung ausgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit diesen Bestimmungen genau vertraut machen und die Zähler belehren. Des weiteren verweisen wir Sie auf die Ihnen von der Zentralstelle zugegangene „Anweisung“. Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten und bescheinigten Ortslisten sind spätestens am 4. Dezember 1916 an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Von den Ortslisten haben Sie keine Abschrift zu machen. Dagegen bleibt es Ihnen anheimgestellt, sich den Viehbestand für Ihre Gemeinde im ganzen zu notieren.

Die Zählungsergebnisse sollen nicht veröffentlicht werden.

Wer vorläufig die Anzeige seines Viehbestandes, zu der er etwa aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Erhebung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Erhebung alsbald zu treffen.

Gießen, den 15. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

S. B.: Demmerde.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 11. November 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1257) und im Nachgang zu unserer Bekanntmachung vom 8. November 1916 bestimmen wir, daß für aus dem Ausland eingeführte Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden, die durch die genannte Verordnung festgesetzten Höchstpreise nicht gelten.

Für die Kommunalverbände und Bezirkszentralen, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst Zwiebeln erhalten, wird diese nähere Anordnungen treffen.

Darmstadt, den 11. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

*) Ann.: Vom Abdruck der Erhebungs- und Zusammenstellungsmuster wird hier abgesehen.

Bekanntmachung

Betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzler vom 24. August 1916 über die Regelung der Milchpreise. (Reichs-Gesetzbl. S. 959.) Vom 8. November 1916.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. August 1916 über die Regelung der Milchpreise bestimmen wir in Abänderung und zur Ergänzung der von uns erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1916 mit Rücksicht auf den Umstand, daß in manchen Jagden sehr kleine Dosen zur Strecke kommen, das Folgende:

1. Für Dosen, die Jagdinhaber oder deren Vertreter nach unserer Bekanntmachung vom 24. Oktober 1916 verpflichtet sind, an einen Kreis oder eine Stadt oder eine andere Gemeinde des Landes abzugeben, werden die Preise wie folgt festgesetzt:

- Der Großhandelspreis für Dosen von 6 Pfund und mehr
 - a) mit Balg das Stück 5 M. 75 Pf.
 - b) ohne Balg das Stück 5 M. 45 Pf.
- für Dosen von weniger als 6 Pfund das Pfund 1 M., jedoch nicht mehr als 5 M. 75 Pf. das Stück.
- Der Kleinhandelspreis für Dosen von 6 Pfund und mehr
 - a) mit Balg das Stück 6 M. 25 Pf.
 - b) ohne Balg das Stück 5 M. 95 Pf.
- für Dosen von weniger als 6 Pfund
 - a) mit Balg das Pfund 1 M. 10 Pf. jedoch nicht mehr als 6 M. 25 Pf. das Stück
 - b) ohne Balg und ausgereibet das Pfund 1 M. 50 Pf.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen unserer Bekanntmachungen vom 27. September 1916 und vom 24. Oktober 1916 über Höchstpreise für Milch in Wirksamkeit.

II. Diese Bestimmungen treten mit der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 8. November 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Richtlinien

über die Abgabe von Zusatzkarten für Lebensmittel auf Bescheinigung eines Arztes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bezugscheine (Zusatzkarten) für Kranke*) zum Bezug von Lebensmitteln als Zusatz zu den allgemein gültigen Karteten werden nur auf Bescheinigung eines Arztes, in der Regel des behandelnden Arztes, ausgestellt. Sie müssen außer dem Antrag über Art, Menge des Nahrungsmittels und Dauer des gewünschten Bezugs enthalten:

1. Namen und Vornamen, Alter, Familienstand, Beruf, Wohnort und Wohnung des Kranken;
2. Zahl der im gleichen Haushalt verpflegten Personen, getrennt nach Kindern unter 12 Jahren und älteren Personen;
3. Andeutungsweise Mitteilung über Vermögenslage und die Versorgung des Haushalts mit Lebensmitteln (Vorräte, Selbstversorgung);
4. die Art der Erkrankung und die Krankheitserscheinungen, die den beantragten Zusatz notwendig machen**);
5. Beginn der Erkrankung;
6. Beginn der Behandlung durch den die Bescheinigung ausstellenden Arzt.

Für die Bescheinigung wird zweckmäßig ein Vordruck nach beiliegendem Muster benutzt. Bereits vorhandene Formulare können unter möglicher Anpassung zunächst aufgebraucht werden.

Die Bescheinigung muß von dem Arzt verschlossen werden; zweckmäßig in einem dienstlich gekennzeichneten Umschlag als Antrag auf Bewilligung von Nahrungsmitteln für einen Kranken, verschlossen abzugeben.

*) Nach § 4 der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch erhalten ohne ärztliche Bescheinigung Schwangere in den drei letzten Schwangerschaftsmonaten $\frac{1}{4}$ Liter Milch täglich, Stillende für jeden Säugling 1 Liter, nicht gestillte Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr 1 Liter, im dritten und vierten Lebensjahr $\frac{3}{4}$ Liter Vollmilch, im fünften und sechsten Lebensjahr $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch.

Als weiterer Zusatz für Schwangere in den drei letzten Schwangerschaftsmonaten und an Stillende wird eine halbe Brotkarte, für Stillende außerdem wöchentlich 125 Gramm Butter empfohlen. Der Brotzusatz für Stillende fällt in den Kommunalverbänden weg, die Kindern im ersten Lebensjahre mindestens eine halbe Brotkarte gewähren.

Die erforderlichen Bescheinigungen für Schwangere und Stillende können außer von Ärzten auch von Hebammen und Mutterberatungsstellen ausgestellt werden, für Kinder genügt der Altersnachweis.

Der Berechnung des Vollmilchbedarfs für Kranke wird eine durchschnittliche Krankenzahl von 2 vom Hundert der Bevölkerung zugrunde gelegt.

**) Den Ärzten wird empfohlen, festzustellen, daß der Kranke mit der Bekanntgabe seiner Krankheit im Zeugnis einverstanden ist (vgl. hierzu § 3 Abs. 2).

Unvollständige oder unklar abgefaßte Zeugnisse werden nicht berücksichtigt.

Die Bescheinigung soll im allgemeinen auf die Dauer von höchstens 4 Wochen, für Milch in der Regel auf höchstens 2 Monate ausgestellt werden.

Sie gilt als kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen nach Ziffer 23ad Gebührenordnung für Ärzte.

Die ärztlichen Ständesvertretungen, die bisher zur Mitwirkung herangezogen waren, haben erklärt, daß mit Rücksicht auf die Zwangslage unseres Volkes die Zeugnisse in möglichstem Umfang zu den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Klassenmitglieder und Familienangehörige der Beteiligten ausgestellt werden sollen. Es darf erwartet werden, daß sämtliche Ärzte dementsprechend verfahren. Vereinbarungen der zuständigen Stellen mit dem Vorstand des ärztlichen Kreisvereins wird empfohlen.

Der Vordruck für die Zeugnisse mit Umschlägen wird den Ärzten unentgeltlich geliefert; ebenso das Merkblatt für die Verordnung von Lebensmitteln für Kranke.

§ 2. Die ärztlichen Bescheinigungen gewähren kein Recht auf den vorgeschlagenen Mehrbezug, für die Zuteilung ist vielmehr der jeweils vorhandene Vorrat an Lebensmitteln maßgebend.

Die Ärzte werden gebeten, die Kranken in diesem Sinne zu belehren. Für den ausstellenden Arzt bedeutet ein abschlägiger Bescheid keinen Zweifel in die Richtigkeit seines Zeugnisses. Nur der unbedingt erforderliche Mehrbedarf kann gewährt werden, nicht das für die Kranken Wünschenswerte.

In der Regel soll nur der Zusatz eines Nahrungsmittels beantragt werden. Wenn ausnahmsweise die Art der Erkrankung die Gewährung von mehr als einem Lebensmittel als Zusatz notwendig macht, ist der Antrag näher zu begründen.

Der Arzt soll in jedem Fall nur die unbedingt notwendige, nicht etwa die höchst zulässige Menge vorschlagen.

Die Bezugsarten haben nur für den Bezugsberechtigten Gültigkeit.

§ 3. Sämtliche Anträge auf Bewilligung von Zusatzlebensmitteln werden einer Prüfungsstelle (vgl. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung mit Milch und den Verkehr mit Milch) überwiesen, der mindestens ein Arzt und ein Mitglied der Lebensmittelverteilungsstelle angehört. Sie kann der Lebensmittelverteilungsstelle angegliedert werden.

Städte über 2000 Einwohner errichten eigene Prüfungsstellen, im übrigen wird für jeden Kreis eine oder bei Bedarf mehrere Prüfungsstellen eingerichtet.

Den Mitgliedern der Prüfungsstellen wird Verschwiegenheit über den Inhalt der ärztlichen Zeugnisse auf Grund des § 300 RStGB auferlegt. Insbesondere darf den Kranken keine Mitteilung über den Inhalt der Zeugnisse gemacht werden.

Die ärztlichen Mitglieder der Prüfungsstellen sollen im Einvernehmen mit dem Vorstand des ärztlichen Kreisvereins bestimmt werden und möglichst außerhalb der allgemeinen Praxis stehen. Bei der Entscheidung über einen von einem Mitglied der Prüfungsstelle gestellten Antrag soll in der Regel ein anderer Arzt mitwirken.

Jeder eingehende Antrag wird verschlossen der Prüfungsstelle zur möglichst raschen Entscheidung vorgelegt. Anträge, die vom Arzt als eilend bezeichnet werden, kann ein Mitglied der Prüfungsstelle vorläufig genehmigen, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der Prüfungsstelle.

Die Prüfungsstelle ist berechtigt, an Stelle eines beantragten Nahrungsmittels nach Lage der Vorräte ein anderes, möglichst gleichwertiges zu gewähren und für die bewilligten Zusatzkarten andere Lebensmittelarten ganz oder teilweise einzuziehen, wenn sie der Kranke nach der Art seiner Krankheit nicht benutzen kann, z. B. bei schwer Zuckerkranken die Zuckerkarte oder die halbe Brotkarte. Auch steht ihr das Recht zu, weitere Aufklärung von dem bescheinigenden Arzt zu verlangen oder den Kranken, möglichst in Anwesenheit des behandelnden Arztes, ärztlich untersuchen zu lassen.

Die Prüfungsstelle bestimmt die Zeitdauer der Zuwendung; nach deren Ablauf kann der Antrag erforderlichenfalls wiederholt werden. Bei Wiederholungen braucht nur unter Bezugnahme auf den ersten Antrag die Notwendigkeit der weiteren Gewährung begründet zu werden.

Die Entscheidung der Prüfungsstelle wird dem Kranken mitgeteilt.

Die Prüfungsstelle kann bei knappen Vorräten die zulässige Höchstgrenze der Zusatznahrungsmittel herabsetzen und die Auswahl beschränken.

§ 4. Die eingehenden Anträge und Entscheidungen sind fortlaufend zu buchen. Auch ist ein alphabetisches Register über die versorgten Kranken zu führen. Monatlich sind Abschlüsse zu fertigen und die Uebersicht über die Zahl der eingelaufenen Anträge, die vollständig bewilligten Anträge, die teilweise bewilligten und die abgeschlagenen Anträge sowie über die Summe der im einzelnen bewilligten Lebensmittel dem Ministerium des Innern bis zum 10. des folgenden Monats einzuweisen. Das Ministerium wird die Uebersichten dem Kommunalverband für Milch- und Speise fettversorgung und der Landesfleischstelle urschriftlich oder abschriftlich mitteilen.

§ 5. Die Gemeinden haben die Lieferung der bewilligten Lebensmittel an Kranke nach Möglichkeit sicherzustellen.

II. Bestimmungen über die Krankheiten, bei denen Zusatznahrungsmittel bewilligt werden können, und die zulässigen Höchstmengen.

Nur bei den folgenden Krankheiten können Lebensmittel als Zusatz bewilligt werden, und zwar höchstens bis zu den angegebenen Mengen. Die durchschnittlich bewilligten Mengen müssen unter den Höchstmengen zurückbleiben.

1. bei Schwachzuständen im Greisenalter: bis zu $\frac{3}{4}$ Liter Milch täglich oder wöchentlich 125 Gramm Butter oder 3 Eier, dazu erforderlichenfalls wöchentlich 250 Gramm Mehl (Grieß oder Teigwaren) und 125 Gramm Zucker;
2. bei chronischen Fieberkrankheiten mit anhaltendem Fieber; täglich bis zu 1 Liter Milch, erforderlichenfalls als Zusatz 250 Gramm Mehl (Grieß oder Teigwaren) und 125 Gramm Zucker wöchentlich oder 125 Gramm Butter und 3 Eier wöchentlich oder 250 Gramm Fleisch wöchentlich;
3. bei chronischen Fieberkrankheiten mit schwieriger Ernährung: täglich bis zu 1 Liter Milch, erforderlichenfalls als Zusatz 250 Gramm Mehl (Grieß oder Teigwaren) und 125 Gramm Zucker wöchentlich;
4. bei schweren akuten fieberhaften Krankheiten oder bei Schwachzuständen nach eingreifenden Operationen: bis zu 1 Liter Milch täglich und 250 Gramm Mehl (Grieß oder Teigwaren) und 125 Gramm Zucker wöchentlich, erforderlichenfalls als Zusatz wöchentlich 125 Gramm Butter oder 5 Eier oder 500 Gramm Fleisch;
5. bei Geschwüren des Magens und des Zwölffingerdarms: bis zu 1 Liter Milch täglich, erforderlichenfalls als Zusatz 250 Gramm Mehl (Grieß oder Teigwaren) und 125 Gramm Zucker wöchentlich oder 125 Gramm Butter oder bis zu 7 Eier wöchentlich;
6. bei anderen schweren Erkrankungen der Verdauungsorgane: täglich bis zu 1 Liter Milch, erforderlichenfalls als Zusatz 250 Gramm Mehl (Grieß oder Teigwaren) und 125 Gramm Zucker wöchentlich;
7. bei akuten oder schweren chronischen Nieren- oder Blasenkrankheiten: bis zu 1 Liter Milch täglich, erforderlichenfalls als Zusatz 250 Gramm Mehl (Grieß oder Teigwaren) und 125 Gramm Zucker wöchentlich oder 125 Gramm Butter wöchentlich;
8. bei schwerer Zuckerkrankheit: wöchentlich 500 Gramm Fleisch und bis zu 5 Eier und 500 Gramm Butter;
9. bei weniger schwerer Zuckerkrankheit, bei der jedoch die Kranken ohne Zusatz von Eiweiß und Fett nicht bestehen können: wöchentlich bis zu 375 Gramm Butter und bis zu 5 Eier.

Bei Anträgen wegen Zuckerkrankheit soll, wenn möglich, der durchschnittliche Prozentgehalt des Urins an Zucker, etworiger Acetongehalt und, wenn bekannt, die Toleranzgrenze für Kohlenhydrate, jedenfalls aber das Verhalten des Körpergewichts und etwaige Komplikationen angegeben werden.

Statt 125 Gramm Butter wöchentlich kann $\frac{1}{2}$ Liter Milch, 15prozentiger Rahm täglich, wenn lieferbar, bewilligt werden.

Bei anderen aus den genannten Krankheiten kann ein Zusatz nur dann bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit zwingend nachgewiesen wird. Das Gleiche gilt, wenn in einem ausnahmsweise gelagerten Fall mehr als die angegebene Höchstmenge eines Nahrungsmittels beantragt wird.

Für bewilligte Zusatzarten können, je nach dem Krankheitszustand, andere Lebensmittelarten ganz oder teilweise eingehalten werden.

III. Versorgung der Krankenhäuser mit Zusatzlebensmitteln.

Die in Krankenhäusern tätigen Ärzte, das Pflege- und Dienstpersonal haben keinen Anspruch auf Zusatzarten für Lebensmittel. Dem schwer arbeitenden Personal kann eine halbe Brotkarte als Zusatz bewilligt werden. Kranken, die die allgemeine Kostform erhalten, wird kein Zusatz gewährt.

Die Zahl der übrigen Kranken wird nach dem Durchschnitt aus einem längeren Zeitraum, etwa aus dem letzten Vierteljahr, berechnet. Die für sie notwendigen Zusätze werden unter Berücksichtigung der für die einzelnen Krankheitsgruppen festgesetzten Mengen an Zusatznahrungsmitteln für einen bestimmten Zeitraum, etwa 1 Monat, durchschnittlich für jedes einzelne Krankenhaus von der örtlichen Lebensmittelverteilungsstelle im Einvernehmen mit dem leitenden Arzt des Krankenhauses ermittelt und von dem Kommunalverband angefordert. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, so ist die Entscheidung des Ministeriums des Innern anzurufen.

Die in Krankenhäusern verplegten Kranken haben die ihnen gelieferten Lebensmittelarten der Verwaltung abzugeben.

Wenn ein Kreis oder eine Stadt durch die ungewöhnlich hohe Zahl auswärtiger Kranker, die in den Krankenhäusern verplegt werden, in dem Lebensmittelbezug für die übrige Bevölkerung unüberhältnismäßig beeinträchtigt wird, kann ihr der Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung und die Landesfleischstelle den zum Ausgleich erforderlichen Mehrbedarf anweisen. Genesungsheime werden wie Krankenhäuser behandelt.

Soweit die Militärbehörden für Heeresangehörige andere Versorgungsmaßregeln festgesetzt haben, sind diese anzuwenden. Wegen der Langenheilstätten wird besondere Anordnung ergehen.

An die Großb. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Grundsätze empfehlen wir Ihrer Beachtung.

Gießen, den 14. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Verordnung.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition.

Meine Verordnung vom 1. 7. 1915 betr. Verkauf von Waffen und Munition — IIIb Nr. 14 008/6235*) wird, insofern durch dieselbe der Verkauf an Militärpersonen geregelt worden ist, dahin abgeändert, daß Jagdwaffen und Jagdmunition an Mannschaften nur verkauft werden dürfen gegen die schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde ihres Heimatortes, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

*) Abgedruckt im Kreisblatt Nr. 62 Seite 4. Vom 16. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs der Anlage eines Gleisanschlusses für die Gutehoffnungshütte (Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb) auf Bahnhof Lang-Göns.

Die Pläne und Beschreibung zur Anlage eines Gleisanschlusses für die Gutehoffnungshütte auf Bahnhof Lang-Göns liegen auf der Großb. Bürgermeisterei Lang-Göns vom 16. bis einschließlich zum 22. d. Mts. zur Einsicht offen.

Zur landespolizeilichen Prüfung des Projekts ist Termin auf Donnerstag, den 23. November 1916, vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr auf Bahnhof Lang-Göns festgesetzt.

Einwendungen gegen das Projekt, welche sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Aenderung öffentlicher Wege, An- und Zufahrten auf Grundstücke, Entfriedigungen, Wasser- und Borlutverhältnisse usw., sowie die Herstellung von Schutzvorrichtungen zur Sicherung gegen die aus dem Bahnbetrieb entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, sind bei Meldung des Ausschusses spätestens im Termin vorzubringen.

Gießen, den 16. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier die Arbeiten des 2. Abschnittes.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 16. Dezember l. J. liegen werktags auf dem Rathaus zu Ober-Bessingen die Arbeiten des 2. Abschnittes (Besitzstandsaufnahme) zur Einsicht der Beteiligten offen.

Es sind dies:

- 41 Bonitierungsblätter,
- 2 Bände Besitzstandsverzeichnisse,
- 2 Bände Gütergeschosse,
- 1 Band Zusammenstellung der Gütergeschosse.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst

Montag, den 18. Dezember l. J., vormittags von 10—11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten unter der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzubringen.

Friedberg, den 10. November 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier Drainagen.

In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. November l. J. liegen werktags auf Großb. Bürgermeisterei Lich 5 Verzeichnisse, Vorschläge über Verzinung der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich und mit Gründen versehen bei Großb. Bürgermeisterei Lich einzubringen.

Friedberg, den 2. November 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.